

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1

Berlin, den 21. Januar

2009

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung vom 19. Dezember 2008	3
	Erste Änderung der Reisekostenordnung vom 9. Dezember 2008	3
	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2008 vom 19. Dezember 2008	3
	Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft	4
II.	Bekanntmachungen	
	Ordnung der Vereinigten Synode der Reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 31. März 2007	5
	Ordnung der Synode des Reformierten Kirchenkreises in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 31. März 2007	6
	Ordnung des Evangelisch-reformierten Moderamens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 30. März 2007/14. Februar 2008	8
	Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-Süd vom 24. Juni 1997 vom 11. Oktober 2008/8. November 2008	10
	Urkunde über die Aufhebung der Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Region Wittstock, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	11
	Urkunde über die Aufhebung der Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	11
	Urkunde über die Umgliederung des Bereiches Stützkow aus der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annen Crussow in die Kirchengemeinde Criewen, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	12
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg	12
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung eines Superintendentenamtes	13
	Ausschreibung von Pfarrstellen	13
	Ausschreibung einer Studienleiterstelle für kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung	14
	Stellenangebot	15

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Auslandsdienst in Moskau	18
Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2008	18

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung

Vom 19. Dezember 2008

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 45 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (KABl. S. 177) und § 35 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (KABl. 2007, S. 14), für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. Dezember 2006 zum 1. April 2007 in Kraft gesetzt, folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Reisekostenverordnung) vom 12. Mai 2006 (KABl. S. 102f) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2008

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Erste Änderung der Reisekostenordnung

Vom 9. Dezember 2008

Das Kollegium hat folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Reisekostenordnung) vom 27. Juni 2006 (KABl. S. 103 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV. 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Die Regelungen der Nummern 5.1 und 5.2 finden auf Dienstreisen der Pfarrerinnen und Pfarrer keine Anwendung, die nach der Rechtsverordnung über unterrichtliche Pflichtstunden im Pfarrdienst vom 1. Juli 2005 (KABl. S. 109) Religionsunterricht erteilen. Für diese gelten die allgemeinen Regelungen der Reisekostenordnung. Mit der Übertragung der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht kann ausnahmsweise eine andere Regelung getroffen werden. Für Dienstreisen der Pfarrerinnen und Pfarrer, die überwiegend Religionsunterricht erteilen, finden die Regelungen der Nummern 5.1 und 5.2 entsprechende Anwendung.“

2. Nach Abschnitt IV. 6 wird folgender Abschnitt IV. 7 eingefügt:

„7. Besondere Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich auf mehrere Körperschaften oder Einrichtungen erstreckt

7.1 Erstreckt sich die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund dienst- oder arbeitsrechtlicher Regelungen (insbesondere aufgrund eines Gestellungsvertrags) auf mehrere Körperschaften oder Gemeindeteile oder Einrichtungen, so ist, sofern dienst- oder arbeitsrechtlich nichts anderes geregelt ist, der erste am Tag angefahrte Ort die erste Dienststätte. Fahrtkosten zur ersten Dienststätte werden nicht erstattet. In die dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen (insbesondere in den Gestellungsvertrag) sind Bestimmungen über die Erstattung der Fahrtkosten aufzunehmen.

7.2 Werden an einem Tag mehrere Dienststätten angefahren, so werden die Fahrtkosten zwischen der ersten und den weiteren Dienststätten vom Anstellungsträger gezahlt. Die anteilige Aufteilung der Fahrtkosten regeln die beteiligten Kirchengemeinden oder Kirchenkreise untereinander. Die Fahrtkosten von der letzten Dienststätte zur Wohnung der oder des Dienstreisenden werden nicht erstattet.“

3. Abschnitt VII. wird aufgehoben.

4. Abschnitt VIII. wird wie folgt geändert: Die Abschnittsbezeichnung „VIII.“ wird durch die Abschnittsbezeichnung „VII.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2008

Konsistorium

S e e l e m a n n

*

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2008

Vom 19. Dezember 2008

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 83 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, Abl.-EKsOL 2003/3) mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

§ 2 des Kirchengesetzes über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2008 vom 14. November 2008 erhält folgende Fassung:

„Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (KABl. 2008 S. 3) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Summe der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2008 von 289.357.475 € durch die Summe von 313.048.650 € ersetzt.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 19. Dezember 2008 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2008

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 14. November 2008 die
– Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erstreckung des Kirchengesetzes über die Berufsbildung im kirchlichen Verwaltungsdienst vom 13. November 1982 vom 20. Juni 2008 (KABl. S. 97) genehmigt.

Berlin, den 5. Januar 2009

Konsistorium

S e e l e m a n n

II. Bekanntmachungen

Ordnung der Vereinigten Synode der Reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 31. März 2007

Die nach der Ordnung der Vereinigten Synode der reformierten Gemeinden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg vom 9. Januar 1957 (KABl. S. 31) in der Fassung vom 21. Mai 2000 gebildete Vereinigte Synode hat sich in ihrer Sitzung am 31. März 2007 folgende Ordnung gegeben:

Artikel 1 Aufgaben

Die Vereinigte Synode hat folgende Aufgaben:

1. Förderung des reformierten Bekenntnisses innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO).
2. Wahl und Bestellung von Mitgliedern des Evangelisch-reformierten Moderaments gemäß Artikel 3 der Moderamentsordnung vom 30. März 2007.
3. Beratung des Evangelisch-reformierten Moderaments bei der Erfüllung der diesem in Artikel 91 der Grundordnung und in der Moderamentsordnung übertragenen Aufgaben, sofern das Evangelisch-reformierte Moderament eine solche Beratung begehrt und entsprechende Vorlagen macht.
4. Entgegennahme und Erörterung eines Berichts des Evangelisch-reformierten Moderaments über seine Tätigkeit seit der letzten Tagung der Vereinigten Synode.

Artikel 2 Zusammensetzung

(1) Der Vereinigten Synode gehören an als stimmberechtigte Mitglieder:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder reformierten Gemeinde (Paroissen) in der EKBO, die von den Presbyterien (Consistoire) benannt werden;
2. bis zu je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sprengel der EKBO, die vom Evangelisch-reformierten Moderament im Benehmen mit dem Ältestenrat der Landessynode berufen werden. Sie sollen das reformierte Bekenntnis vertreten und den besonderen Charakter der EKBO nach deren Grundordnung, Vorspruch I. 6., bejahen. Von ihnen dürfen höchstens die Hälfte kirchliche Mitarbeiterinnen oder kirchliche Mitarbeiter sein.

(2) An der Vereinigten Synode können ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht teilnehmen:

1. die Mitglieder des Evangelisch-reformierten Moderaments, die nicht bereits nach Absatz 1 stimmberechtigt sind;
2. die oder der Präses der Landessynode,
3. Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenleitung,
4. Vertreterinnen oder Vertreter des Konsistoriums.

(3) An der Vereinigten Synode können als Gäste teilnehmen:

1. als Vertreterinnen oder Vertreter der im Kirchengebiet der EKBO bestehenden weiteren reformierten Gemeinden die Pfarrerrinnen oder Pfarrer dieser Gemeinden und eine Älteste oder ein Ältester,
2. vom Evangelisch-reformierten Moderament im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat geladene weitere Gäste.

Artikel 3 Einberufung und Einladung

(1) Die Vereinigte Synode tritt regelmäßig einmal im Jahr zusammen.

(2) Das Evangelisch-reformierte Moderament legt Ort und Beginn der Tagung sowie die vorläufige Tagesordnung fest. Es lädt die Mitglieder der Vereinigten Synode rechtzeitig und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zur Tagung ein. Zwischen Einladung und Sitzung soll möglichst eine Frist von vier Wochen liegen. Eine Einladung erhält die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent des Sprengels, in dem die Synode tagt.

(3) Die Vereinigte Synode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder der Reformierten Kreissynode oder der Kreiskirchenrat dies wünscht.

(4) Die Legitimationsprüfung der Mitglieder erfolgt durch das Evangelisch-reformierte Moderament.

Artikel 4 Eröffnung

(1) Jede Tagung beginnt mit der Auslegung der Heiligen Schrift und endet mit einem Gebet. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Vereinigte Synode im Einzelfall nichts anderes beschließt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Das Evangelisch-reformierte Moderament bestimmt aus seiner Mitte den Leiter oder die Leiterin der Verhandlung. Diese oder dieser stellt zunächst die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest und bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Die Vereinigte Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Jedes Mitglied, das nicht zugleich Mitglied der Synode des Reformierten Kirchenkreises ist, hat bei seiner erstmaligen Teilnahme an der Vereinigten Synode das Synodalversprechen abzulegen, das für die Synode des Reformierten Kirchenkreises vorgesehen ist.

Artikel 5 Wahlen, Abstimmung und Beratung

(1) Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn hierüber Einmütigkeit besteht. Wahlen dürfen nicht von einem Mitglied geleitet werden, das selbst zur Wahl steht.

(2) Gewählt ist, wem die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme gibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Falls kein Widerspruch erhoben wird und Einmütigkeit besteht, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

(3) Bei der Beratung ist darauf hinzuwirken, dass es auf Grund des Wortes Gottes zu einer gemeinsamen Urteilsbildung kommt. Ist Einmütigkeit nicht zu erzielen, so können die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmen ein Drittel der Anwesenden oder mehr ungültig oder enthalten sich der Stimme, ist die Abstimmung zu wiederholen oder die Entscheidung zu vertagen.

Artikel 6
Verhandlungsniederschrift

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die Namen und Entschuldigungsgründe der ausgebliebenen, die Tagesordnung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Weiter enthält sie die Vorlagen, Anträge und die Beschlüsse in wortgetreuer Fassung und die Wahlergebnisse. Auf Anlagen, die der Niederschrift beizufügen und als solche kenntlich zu machen sind, darf Bezug genommen werden. Der Niederschrift sind auch Berichte und einleitende Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet wurden, beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von der geistlichen Moderatorin oder dem geistlichen Moderator und der rechtskundigen Sekretärin oder dem rechtskundigen Sekretär sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Synodalen zu versenden.

Artikel 7
Auslegung der Ordnung

Entstehen über die Auslegung der Ordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Evangelisch-reformierte Moderamen.

Görlitz, den 31. März 2007

Tilman H a c h f e l d	Dr. Klaus-Wilhelm K n a u t h
– Geistlicher Moderator –	– Rechtskundiger Sekretär –

*

**Ordnung der Synode
des Reformierten Kirchenkreises in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 31. März 2007

Die Synode hat sich gemäß Artikel 65 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Grundordnung) folgende Ordnung gegeben:

In der Synode sind Gemeinden mit unterschiedlichen Bekenntnisständen und Traditionen vereinigt: die deutsch-reformierten Gemeinden mit ihren Ursprüngen aus dem niederrheinischen und deutschschweizerischen reformierten Protestantismus und der böhmischen Bruderunität sowie die französisch-reformierten Gemeinden mit ihrem Ursprung aus dem französischen reformierten Protestantismus. Diese Bekenntnisse und Traditionen werden in den jeweiligen Gemeinden und auf synodaler Ebene in den Gruppen berücksichtigt und bewahrt.

Artikel 1
Grundsätze

Nach Gottes Wort reformierte Gemeinden bilden eine synodale Gemeinschaft. Für die Ordnung ihres Zusammenlebens gelten verbindlich folgende Grundsätze:

1. Keine Gemeinde darf über eine andere Gemeinde und kein Gemeindemitglied über ein anderes den Vorrang oder die Herrschaft beanspruchen; vielmehr soll jeder auch dem Verdacht und der Gelegenheit dazu aus dem Weg gehen.
2. Alle Kirchenleitung erfolgt durch die Presbyterien (Gemeindekirchenräte) und Synoden; Synodale dürfen nur durch Presbyterien oder Synoden berufen werden.
3. Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbständig. Der Synode wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht hat entschieden werden können oder eine Mehrzahl von Gemeinden angeht.
4. Die Gemeinden beteiligen sich an den Vorbereitungen der Synode. Um der synodalen Gemeinschaft willen wissen sie sich an die synodalen Entscheidungen gebunden.
5. Im Rahmen der Grundordnung wählen die Presbyterien oder die Gemeinden auf Vorschlag des Presbyteriums ihre Pfarrerrinnen oder Pfarrer frei aus allen wählbaren Predigerinnen oder Predigern. Für die französisch-reformierten Gemeinden gelten die Bestimmungen der Discipline ecclésiastique des églises réformées de France.

Artikel 2
Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Die Aufgaben der Synode ergeben sich aus den hier genannten Grundsätzen, der Grundordnung und den besonderen Ordnungen der reformierten Kirchengemeinden.

(2) Die Zusammensetzung der Synode bestimmt sich durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Grundordnung und für die französisch-reformierten Gemeinden nach den besonderen Bestimmungen der Discipline ecclésiastique des églises réformées de France.

(3) Die Synode kann weitere Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht berufen. Dies gilt insbesondere für von ihr gewählte Amtsträger, die anderenfalls auf Grund der Discipline ecclésiastique des églises réformées de France vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus der Synode ausscheiden würden.

(4) Die entsandten Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können an allen Verhandlungen der Synode und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

Artikel 3
Einberufung und Einladung

(1) Die Synode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die oder der Präses der Synode bestimmt im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ort und Beginn der Tagung sowie die vorläufige Tagesordnung. Vorlagen der Landessynode und der Kirchenleitung sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Synode ist einzu-berufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, die Mehrheit einer der beiden Gruppen: deutsch-reformierte und französisch-reformierte Gemeinden, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung dies wünscht. Über die Einberufung werden die oder der Präses der Landessynode, die Kirchenleitung und das Konsistorium informiert. Eine Einladung erhält die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent des Sprengels, in dem die Synode tagt.

(3) Die oder der Präses lädt die Mitglieder der Synode (Synodale) rechtzeitig und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zur Tagung ein. Zwischen Einladung und Sitzung soll möglichst eine Frist von vier Wochen liegen. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der oder dem Präses einzureichen, der die Zulässigkeit der Anträge prüft. Im Zweifel entscheidet die Synode. Die zulässigen Anträge und die Vorlagen werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.

Artikel 4 Teilnahme

- (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an allen Tagungen und den sonstigen Arbeiten der Synode teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Tagung der Synode teilzunehmen, so hat es dies der oder dem Präses der Synode so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter eingeladen werden kann.
- (3) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, melden sich bei der oder dem Präses ab. Eine Vertretung erfolgt für diese Zeit nicht.

Artikel 5 Eröffnung

- (1) Jede Tagung beginnt mit einem Gottesdienst und schließt mit einem Gebet. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Synode im Einzelfall nichts anderes beschließt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Die oder der Präses der Synode stellt zunächst die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest und bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die zu einer Tagung eingeladenen oder die der oder dem Präses der Synode von den französisch-reformierten Gemeinden benannten Synodalen gelten als legitimiert. Die oder der Präses prüft die Legitimation.
- (4) Jedes Mitglied hat bei seiner erstmaligen Teilnahme an der Synode das Synodalversprechen abzulegen. Die oder der Präses der Synode fragt die neuen Mitglieder: „Versprecht Ihr vor Gott und dieser Synode, den Euch übertragenen Dienst als Synodale in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Artikel 6 Wahlen und Abstimmung

- (1) Die Wahlen zur Synode erfolgen in der Gruppe der französisch-reformierten Gemeinden nach den Grundsätzen der Discipline ecclésiastique des églises reformées de France und der Gruppe der deutsch-reformierten Gemeinden nach den Grundsätzen der Artikel 43 f. der Grundordnung. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn hierüber Einmütigkeit besteht. Wahlen dürfen nicht von einem Mitglied geleitet werden, das selbst zur Wahl steht.
- (2) Die Synode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit eine oder einen Präses und zwei Vizepräsidenten, von diesen soll mindestens eine oder ein Vizepräsident keine geistliche Amtsträgerin oder kein geistlicher Amtsträger sein.
- (3) Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Synode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgter Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Falls kein Widerspruch erhoben wird und Einmütigkeit besteht, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

Artikel 7 Beratung

- (1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, dass die oder der Präses die Verhandlung darüber eröffnet.
- (2) Die Rednerinnen und Redner, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei der oder dem Präses zu Wort. Sie erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Die oder der Präses dürfen jederzeit das Wort ergreifen und Rednerinnen und Redner unterbrechen, ermahnen, zum Beratungsgegenstand zu sprechen und Weitläufigkeiten oder Wiederholungen zu vermeiden. Die Synode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.
- (3) Bei der Beratung ist darauf hinzuwirken, dass es auf Grund des Wortes Gottes zu einer gemeinsamen Urteilsbildung kommt. Die Synode entscheidet durch Beschluss. Ist Einmütigkeit nicht zu erzielen, so können die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied der Synode geheime Abstimmung, ist dem zu folgen. Stimmen ein Drittel der Anwesenden oder mehr ungültig oder enthalten sich der Stimme, ist die Abstimmung zu wiederholen oder die Entscheidung zu vertagen.
- (4) Widerspricht die Mehrheit einer Gruppe einer Entscheidung mit der Begründung, dass sie mit ihrem Bekenntnis oder ihrer Ordnung nicht im Einklang steht, tritt die Synode nach Beratung in den Gruppen erneut in die Verhandlung ein. Kommt keine Einigung zustande, legt die Synode die Angelegenheit dem Evangelisch-reformierten Moderamen zur Prüfung vor. Das Evangelisch-reformierte Moderamen soll im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung eine Empfehlung zur Regelung geben.
- (5) Die Synode kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden. Die Verhandlungen in den Ausschüssen sind nicht öffentlich.

Artikel 8 Französisch-reformierte Gemeinden

Die Gruppe der französisch-reformierten Gemeinden übt gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Grundordnung die in der Discipline ecclésiastique des églises reformées de France beschriebenen Funktionen aus, sofern diese nicht von der Synode wahrgenommen werden.

Artikel 9 Wahl des Kreiskirchenrates

- (1) Die Mitglieder des Kreiskirchenrates werden von der Synode aus ihren Mitgliedern gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Wer aus der Synode ausscheidet, ist nicht mehr Mitglied im Kreiskirchenrat.
- (2) Dem Kreiskirchenrat gehören an: die oder der Präses der Synode sowie mindestens vier weitere Mitglieder.
- (3) Der Kreiskirchenrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates muss ein Pfarramt im Reformierten Kirchenkreis bekleiden.
- (4) Die Mehrheit der Mitglieder des Kreiskirchenrates darf nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Scheidet ein Mitglied des Kreiskirchenrates aus, wählt die Synode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied. Im Kreiskirchenrat müssen beide Gruppen mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.
- (5) Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden hat den Vorsitz die oder der stellvertretende Vorsitzende.

Artikel 10
Verhandlungsniederschrift

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die Namen und Entschuldigungsgründe der ausgieblenen, die Tagesordnung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Weiter enthält sie die Vorlagen, Anträge und die Beschlüsse in wortgetreuer Fassung und die Wahlergebnisse. Auf Anlagen, die der Niederschrift beizufügen und als solche kenntlich zu machen sind, darf Bezug genommen werden. Der Niederschrift sind auch Berichte und einleitende Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet wurden, beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Präses und einer oder einem Vizepräses sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Synodalen zu versenden.

Artikel 11
Auslegung der Ordnung

Entstehen über die Auslegung der Ordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Evangelisch-reformierte Moderamen.

Görlitz, den 31. März 2007

Hildegard R u g e n s t e i n

Präses

*

**Ordnung
des Evangelisch-reformierten Moderamens
der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Vom 30. März 2007/14. Februar 2008

Gemäß Artikel 91 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 2003/3) und in Übereinstimmung mit den reformierten Bekenntnisschriften sowie im Wissen um ihre gesamtkirchliche Verantwortung erlässt die Vereinigte Synode der reformierten Gemeinden in der EKBO (Vereinigte Synode) für das Evangelisch-reformierte Moderamen folgende Ordnung:

Artikel 1
Grundsätze

(1) Das Moderamen vertritt das reformierte Bekenntnis innerhalb der EKBO und nimmt die Interessen der reformierten Gemeinden wahr. Es übt für die reformierten Gemeinden eine Ordnungsfunktion mit dem Ziel aus, das reformierte Bekenntnis zu erhalten und zu entfalten, die Kirchengemeinschaft der reformierten Gemeinden zu pflegen und die Rechte zu schützen, die den Reformierten zur Erhaltung ihrer Konfession seit jeher gewährt werden. Das Moderamen nimmt bei seiner Tätigkeit den gesamtkirchlichen Auftrag wahr und pflegt dadurch in besonderer Weise den Charakter der EKBO als einer unierten Kirche.

(2) Das Moderamen erfüllt die ihm in der Grundordnung der EKBO und von der Vereinigten Synode zugewiesenen Aufgaben. Es nimmt gegenüber den reformierten Gemeinden und ihren Mitgliedern die Dienste der Bischöfin oder des Bischofs und der General-superintendentin oder des Generalsuperintendenten wahr, soweit dies reformiertem Schriftverständnis entspricht.

(3) Das Moderamen berichtet der Vereinigten Synode jährlich über seine Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse in der Landeskirche und achtet auf die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.

Artikel 2
Aufgaben

(1) Das Moderamen ordnet im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen für die reformierten Gemeinden nach dem in ihren Bekenntnissen niedergelegten Schriftverständnis

1. den Gottesdienst mit Einschluss der Sakramente,
2. den Dienst der Predigt,
3. den Dienst der Lehre,
4. den Dienst der Zucht und
5. den Dienst der Diakonie.

Nach reformiertem Schriftverständnis bedeutet

1. Ordnen im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen: Das Moderamen zeigt mit Zustimmung der Vereinigten Synode den Rahmen auf, dessen Beachtung für die Gemeinden und ihre Mitglieder unerlässliche Voraussetzung für ein Leben in einer reformierten Gemeinschaft ist.
2. Gottesdienst: Im Hören auf Gottes Wort erkennt und erfährt die Gemeinde sich als von Gott berufene Gemeinschaft. Dieser Gottesdienst ist nicht auf die gottesdienstliche Versammlung begrenzt. Er hat in dieser sein Zentrum, von dem aus das Leben der Gemeinde bestimmt und gestaltet wird. Die gottesdienstliche Versammlung ist auf die Predigt ausgerichtet.
3. Sakramente: Sie sind ganz besondere Formen der Predigt. Sie verursachen nichts aus sich selbst heraus, sondern versichern uns dessen, was Gott auch unabhängig von ihnen verursacht: Unsere Annahme in Gnaden.
4. Predigt: Wer predigt, ist vom Wort Gottes in Dienst genommen und verfügt nicht über das Wort. In der Predigt wird das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift niedergelegt ist, in seinem Zuspruch und Anspruch der versammelten Gemeinde ausgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Botschaft von der Treue Gottes verständlich und verbindlich weitergegeben wird.
5. Lehre: Sie gründet auf dem Studium der Heiligen Schrift. Sie zielt auf die Unterweisung in der Gemeinde durch Predigt und Seelsorge und befähigt zum gemeinsamen Bekennen des Glaubens. Sie hilft beim Unterscheiden und Richten der Geister. Unbeschadet der Aufgabe der Predigerinnen und Prediger und anderer zur Lehre Berufener ist es Aufgabe der ganzen Gemeinde, die Lehre an der Heiligen Schrift zu prüfen.
6. Zucht: Sie ist Unterweisung, Seelsorge und Selbstzucht. Sie beinhaltet die Aufgabe, im Licht der Heiligen Schrift Beschwerden im Leben der Einzelnen und der Gemeinde zu erkennen, Schaden von diesen abzuwenden und zu heilen. Kommt es dabei zu Streit, Abweichungen oder Zerwürfnissen, ist ein abgestuftes Verfahren vorzusehen, das bis zur Verhängung eines zeitweiligen Ausschlusses der Uneinsichtigen reichen kann. Werden dabei Fragen des Disziplinarrechts für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Landeskirche berührt, ist die dienstaufsichtsführende Stelle der Landeskirche einzuschalten und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
7. Diakonie: Sie macht das Wort Gottes im alltäglichen Leben lebendig, sie besteht im Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zum Wohle des Nächsten, zur Ehre Gottes. Der Umgang der Gemeinden mit den eigenen Ressourcen ist daran auszurichten.

(3) Das Moderamen erfüllt seine Aufgaben unter anderem indem es

1. für die Anliegen der reformierten Kirchenmitglieder und der reformierten Gemeinden eintritt;
2. die Gemeinschaft der reformierten Gemeinden bewahrt, festigt und vertieft. Hierzu erfolgen Konsultationen der Gemeinden und ihrer Presbyterien. Bei Bedarf hilft es Konflikte zu lösen, die in und zwischen reformierten Gemeinden sowie zwischen diesen und anderen landeskirchlichen Gremien und Organisationen bestehen;
3. die in dem Gebiet der EKBO verstreut lebenden Reformierten sammelt und in die Landeskirche integriert. Es sucht und pflegt im Bereich der EKBO die Verbindung mit reformierten Auslandsgemeinden;
4. gemäß Artikel 3 der Ordnung der Vereinigten Synode zu deren Sitzungen einberuft und diese vorbereitet;
5. seinen vornehmlich seelsorgerischen Auftrag erfüllt, insbesondere auch an vakanten reformierten Gemeinden, an Presbyterinnen und Presbytern, an Pfarrerinnen und Pfarrern und an Emeriti;
6. Ansprechpartner für reformierte Belange und Fragen aus dem nichtreformierten Bereich der EKBO ist;
7. es darauf achtet, dass die Heilige Schrift, die Bekenntnisschriften und Ordnungen Grundlage jeglichen gemeindlichen Handelns bleiben sowie Tagungen der Vereinigten Synode und der Kreissynode, Presbytertreffen und Pfarrkonvente abgehalten und besucht werden;
8. zur theologischen Fortbildung anregt und die inhaltliche Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung von Presbyterinnen und Presbytern, Lektorinnen und Lektoren, Ältestenpredigerinnen und Ältestenpredigern sowie von Pfarrerinnen und Pfarrern übernimmt. Es betreut den theologischen Nachwuchs reformierten Bekenntnisses und beteiligt sich nach Möglichkeit an dessen Prüfung und Ordination;
9. mitwirkt bei der Errichtung neuer und der Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen wie auch bei der Herstellung und Aufhebung dauernder pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden sowie bei der Besetzung von Pfarrstellen und bei der Genehmigung von Pfarrdienstordnungen;
10. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer von der Verpflichtung amtlicher Verschwiegenheit entbinden kann;
11. maßvoll von seinem Recht Gebrauch macht, jederzeit an den Beratungen der Presbyterien teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen, in besonderen Fällen auch den Vorsitz zu übernehmen;
12. den Bericht des Kreiskirchenrats entgegennimmt, in dem über kirchliche Amtsträger informiert wird, die sich uneinsichtig gegenüber den Vorhaltungen des Kreiskirchenrates zeigen, bzw. über drohendes öffentliches Ärgernis;
13. es von seinem Recht Gebrauch macht, den Kreiskirchenrat in sein Amt einzuführen, an den Verhandlungen der reformierten Synoden und ihrer Ausschüsse jederzeit teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen;
14. die reformierten Stiftungen und Fonds verwaltet, die innerhalb der EKBO bestehen und dazu bestimmt sind, mehreren reformierten Gemeinden oder den allgemein reformierten Belangen zu dienen.

(4) Das Moderamen prüft die Entscheidungen der Landessynode der EKBO daraufhin, ob diese mit den Bekenntnissen oder Ordnungen der reformierten Gemeinden übereinstimmen. Stellt das Moderamen eine Nichtübereinstimmung fest, so hat die Vertreterin oder der Vertreter des Moderamens in der Landessynode dieser Entscheidung zu widersprechen.

(5) Das Moderamen hat Beschlüsse der Presbyterien, der Synoden und des Kreiskirchenrates außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind. Das betroffene Gremium kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf. Hält das Moderamen seine Entscheidung aufrecht, so ist ein Einspruch bei der Vereinigten Synode zulässig. Das Verlangen nach nochmaliger Prü-

fung und Entscheidung und der Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 3 Kollegium und Leitung

(1) Das Moderamen ist kollegial verfasst. Ihm gehören an:

1. die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter,
2. die rechtskundige Sekretärin oder der rechtskundige Sekretär und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter,
3. zwei von der reformierten Kreissynode gewählte Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Moderamens müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator muss ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe sein, und sie oder er muss der Vereinigten Synode angehören.
2. Die rechtskundige Sekretärin oder der rechtskundige Sekretär soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie oder er muss zum Ältestenamtsamt befähigt sein und soll der Vereinigten Synode angehören.
3. Von den beiden Mitgliedern, die von der reformierten Kreissynode gewählt werden, darf höchstens ein Mitglied ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe sein.

(3) Die Mitglieder des Moderamens werden bestellt,

1. die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator und die rechtskundige Sekretärin oder der rechtskundige Sekretär sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von der Vereinigten Synode,
2. die anderen beiden Mitglieder von der reformierten Kreissynode.

Die Bestellung erfolgt in der ersten Tagung nach der Neubildung der jeweils zuständigen Synode auf die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Moderamens bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(4) Die Mitgliedschaft im Moderamen endet durch Zeitablauf oder durch den Fortfall der Wählbarkeit. Bei einer länger dauernden Verhinderung der geistlichen Moderatorin oder des geistlichen Moderators hat das Moderamen zu entscheiden, ob ein Mitglied des Moderamens für die Dauer der Verhinderung zur geistlichen Moderatorin oder zum geistlichen Moderator bestimmt werden soll. Dadurch soll die Vertretung des Moderamens in der Kirchenleitung der EKBO gewährleistet werden. Vor der Entscheidung hat das Moderamen den Kreiskirchenrat zu hören.

Artikel 4 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Den Vorsitz im Moderamen führt in der Regel die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator, im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Das Moderamen kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

(2) Das Moderamen soll nach Bedarf zusammentreten, mindestens jedoch drei Sitzungen im Jahr durchführen. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege durch die geistliche Moderatorin oder den geistlichen Moderator unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung soll rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Moderamens, der den Beratungsgegenstand enthalten muss, ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Ein Mitglied des Moderamens, das aus wichtigem Grund an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, hat dies der geistlichen Moderatorin oder dem geistlichen Moderator unverzüglich mitzuteilen, damit bei voraussehender Beschlussunfähigkeit die Sitzung vertagt werden kann.

(3) Die Beschlüsse des Moderamens sollen in der Regel einstimmig gefasst werden. Sofern Einmütigkeit nicht zu erzielen ist,

entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Moderamen ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Moderamens werden in der Regel von der geistlichen Moderatorin oder dem geistlichen Moderator ausgeführt. Das Moderamen kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

(5) Über die Sitzungen des Moderamens sind Niederschriften anzufertigen und von der geistlichen Moderatorin oder vom geistlichen Moderator und der rechtskundigen Sekretärin oder dem rechtskundigen Sekretär zu unterzeichnen. Sofern die Niederschrift von einer Hilfsperson gefertigt wird, ist diese zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Jedes Mitglied des Moderamens erhält von den Niederschriften sowie von allen wichtigen schriftlichen Erklärungen des Moderamens eine Kopie.

(7) Das Moderamen kann zu seinen Sitzungen im Einzelfall Gäste zulassen.

Artikel 5 Amtsverschwiegenheit

(1) Jedes Mitglied des Moderamens ist zur Verschwiegenheit im Sinne von Artikel 6 Abs. 3 der Grundordnung der EKBO verpflichtet.

(2) Auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hat die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator in der ersten Sitzung nach der Neubildung oder beim Eintreten der Mitglieder hinzuweisen.

Artikel 6 Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Das Moderamen wird rechtsverbindlich nach außen durch die geistliche Moderatorin oder den geistlichen Moderator und die rechtskundige Sekretärin oder den rechtskundigen Sekretär gemeinsam vertreten.

(2) Erklärungen und Mitteilungen sind in der Regel schriftlich abzugeben und müssen von der geistlichen Moderatorin oder dem geistlichen Moderator und der rechtskundigen Sekretärin oder dem rechtskundigen Sekretär gemeinsam unterzeichnet werden, nachdem sie die Billigung des Moderamens erhalten haben.

(3) Bei unaufschiebbaren Entscheidungen, zu denen das Moderamen nicht rechtzeitig gehört werden kann, entscheiden die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator und die rechtskundige Sekretärin oder der rechtskundige Sekretär nach bestem Wissen und Gewissen gemeinsam. Dem Moderamen ist die getroffene Entscheidung unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(4) Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator darf im Namen des Moderamens oder als geistliche Moderatorin oder geistlicher Moderator keine Schriftstücke von wesentlicher Bedeutung oder öffentlicher Wirkung allein unterzeichnen. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit den Mitgliedern des Moderamens sowie die Fälle, in denen nach der Grundordnung der EKBO die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator selbstständig zu handeln hat.

Artikel 7 Kosten

Die Kosten des Moderamens bilden einen Teil des landeskirchlichen Haushalts der EKBO.

Görlitz, den 30. März 2007

Tilman H a c h f e l d

– Geistlicher Moderator –

Dr. Klaus-Wilhelm K n a u t h

– Rechtskundiger Sekretär –

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-Süd vom 24. Juni 1997

Vom 11. Oktober 2008 / 8. November 2008

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-Süd vom 24. Juni 1997 (KABL. S. 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt verändert:
 - a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Kirchenkreise
1. Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost,
2. Kirchenkreis Tempelhof und
3. Kirchenkreis Oranienburg
bilden den Evangelischen Kirchenkreisverband Berlin Nord-Süd als Träger eines KVA
 - b) § 1 Abs. 2 entfällt.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
2. § 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
„In den Vorstand entsenden der Evangelische Kirchenkreis Berlin Nord-Ost und der Kirchenkreis Tempelhof je drei Mitglieder und der Kirchenkreis Oranienburg zwei Mitglieder, darunter jeweils die Superintendentin oder den Superintendenten. Die weiteren Mitglieder werden vom jeweiligen Kreiskirchenrat benannt.“
3. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung: „Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsvorschriften“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt nach Beschluss aller beteiligten Kreissynoden mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2008

Kreissynode des
Kirchenkreises Tempelhof

M. S t a r c k
– Präses –

Berlin, den 8. November 2008

Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Nord-Ost

S. N e u w e r t h
– Präses –

Oranienburg, den 8. November 2008

Kreissynode des
Kirchenkreises Oranienburg

Dr. C. A n g l a d a g i s
– Präses –

Vorstehende Satzungsänderung wurde mit Wirkung vom 9. Dezember 2008 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz genehmigt.

U r k u n d e**über die Aufhebung der Urkunde über die Bildung
der Evangelischen Kirchengemeinde Region Wittstock,
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Das Konsistorium hat aufgrund des Urteils vom 9. Juni 2008 des kirchlichen Verwaltungsgerichts sowie von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Region Wittstock, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin vom 31. August 2007 – Az. 1020-1 (85/040) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Berlin, den 25. November 2008
Az. 1020-1 (85/040)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e**über die Aufhebung der Urkunde über die Bildung
der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin,
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Das Konsistorium hat aufgrund des Urteils vom 9. Juni 2008 des kirchlichen Verwaltungsgerichts sowie von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg-Zechlin, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin vom 31. August 2007 – Az. 1020-1 (85/018) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Berlin, den 25. November 2008
Az. 1020-1 (85/018)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Umgliederung des Bereiches Stützkow aus
der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annen Crussow
in die Kirchengemeinde Criewen,
beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Der Bereich Stützkow wird in dem in der Anlage, die Bestandteil dieser Urkunde ist, beschriebenen Umfang aus der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annen Crussow ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Criewen eingegliedert.

(2) Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Annen Crussow gehörenden Gemeindeglieder des Bereiches Stützkow werden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Criewen.

§ 2

Eine etwaig erforderliche Vermögensauseinandersetzung regeln die Beteiligten untereinander.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Berlin, den 4. November 2008
Az. 1020-01:87/007-07.01+011

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) **S e e l e m a n n**

Anlage zu § 1 Abs. 1

Gemeindebereich Stützkow im Ortsteil Schöneberg

Postleitzahl	Straße
16278 Schöneberg	Am Hang
16278 Schöneberg	Am Hof
16278 Schöneberg	Bergstraße
16278 Schöneberg	Criewener Straße
16278 Schöneberg	Felchower Straße
16278 Schöneberg	Fischerstraße
16278 Schöneberg	Flemsdorfer Straße
16278 Schöneberg	Galower Straße
16278 Schöneberg	Kanalstraße
16278 Schöneberg	Lindenweg
16278 Schöneberg	Neu-Galower Weg

U r k u n d e

**über die Errichtung einer Kreispfarrstelle
zur Erteilung von Religionsunterricht des
Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159, Abl. EksOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg am 21./22. November 2008 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg wird die Kreispfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht mit vollem Dienstumfang errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. Februar 2009 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 22. November 2008

Kreissynode des
Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg
– Die Präses –

(L. S.) **Dr. Anne B e r g h ö f e r**

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 18. Dezember 2008
Az. 2029-5 (20/283/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) **S e e l e m a n n**

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamtes

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Superintendentin oder einen Superintendenten. Gemeinsam mit 28 Gemeinden und verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Arbeitszweigen der sozialen Herausforderungen und der kulturellen Aufbrüche arbeitet er mitten in der Großstadt an der Gestalt und Sprache des Evangeliums. Der Kreiskirchenrat sucht in dieser Funktion eine Persönlichkeit mit geistlicher Ausstrahlung, Profil und Gemeindefahrung.

Was Sie mitbringen:

- Sie nutzen mit Freude das Amt mitten im Herzen der Stadt, um der Kirche in der Öffentlichkeit Berlins weiterhin eine Stimme zu geben, indem sie mit Überzeugungskraft predigen, Kontakte mit Kultur, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft pflegen und Leitung auch in der Beteiligung am öffentlichen Diskurs wahrnehmen.
- Sie machen die Werte und Traditionen unseres Glaubens für die Erfordernisse einer sich verändernden städtischen Gesellschaft fruchtbar und arbeiten mit an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft.
- Sie begleiten intensiv die Gemeinden, die Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie nehmen umsichtig, integrierend und erfahren Leitungsverantwortung im Kirchenkreis wahr und schaffen Verbindungen zwischen Kirchenkreis und Landeskirche.
- Sie entwickeln innovative und zielgerichtete Perspektiven für die kirchliche Arbeit im Kirchenkreis und besonders im innerstädtischen Umfeld und setzen sie gemeinsam mit dem Kreiskirchenrat und der Kreissynode um. Dabei nehmen Sie aufmerksam die unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnisse der Gemeinden im Innenstadtbereich wahr und gestalten ihre Profilierung für die Zukunft mit.
- Sie nehmen kompetent teil am ökumenischen Gespräch in der Stadt und sind bereit, den interreligiösen Dialog engagiert und einfühlsam zu führen.
- Sie akzeptieren östliche und westliche Prägungen im Kirchenkreis und suchen nach gemeinsamen geistlichen Wegen.

Der Kirchenkreis bietet:

- Die Superintendentin oder der Superintendent ist eingebunden in ein Leitungsteam mit zwei stellvertretenden Personen. Die beiden 50 %-Stellen werden ebenfalls neu besetzt. Alle drei Personen sind arbeitsteilig in der Verantwortung für den Kirchenkreis mit jeweils bestimmten Aufgabenbereichen betraut.
- Die Superintendentin oder der Superintendent ist Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang.

Bewerbungen werden bis zum 17. Februar 2009 erbeten an Herrn Generalsuperintendent Ralf Meister, Lietzenburger Straße 38, 10789 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab sofort mit 70 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde mit ca. 2.100 Gemeindegliedern gehören eine Kirche, eine Kindertagesstätte, eine Pfarrwohnung (vier Zimmer, 108 qm) sowie ein integriertes Gemeindehaus mit vermieteten Wohnungen.

Die Oster-Kirchengemeinde liegt im Sprengelkiez. Dort leben etwa 15.000 Einwohner. Er liegt im südwestlichen Teil des Weddings zwischen dem Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal (Nordufer), der Luxemburger Straße und der Müllerstraße. Der Kiez ist ein traditio-

ner Arbeiterbezirk mit einer aktuell hohen Arbeitslosenquote und einem großen Anteil an Bewohnern mit unterschiedlichem kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund. Diese kulturelle Vielfalt prägt das Quartier. Die Osterkirche hat sich durch zahlreiche Verbindungen zu Einrichtungen des Sprengelkiezes (z.B. dem Quartiersmanagement und dem Sprengelhaus, einem Gemeinwesenzentrum) und Gemeindeaktivitäten, wie die von der Berliner Tafel e.V. initiierte und von vielen Kirchengemeinden unterstützte Aktion Laib & Seele, zu einem Orientierungspunkt entwickelt. Zahlreiche kulturelle Veranstaltungen (Konzerte und Lesungen) sowie eine intensive Gemeindefahrung mit Senioren stützen diese Vernetzung.

Die Gemeinde ist Trägerin der Kindertagesstätte mit 80 Plätzen, davon sechs Integrationsplätzen. 11 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen die Kinder im Alter von einem bis sechs Jahren.

Die künftige Pfarrerin oder der künftige Pfarrer leitet ein Team, das aus einer DSP-Kraft, zwei Mitarbeiterinnen im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse und vielen motivierten Ehrenamtlichen besteht.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt,
- sich für die Lebendigkeit sowohl der traditionellen als auch der modernen Gemeindefahrung einsetzt,
- die Gemeindeentwicklung auf Basis eines gerade erarbeiteten Leitbildes aktiv fördert,
- die Bereiche Seniorenarbeit, Laib & Seele und Kindergottesdienst begleitet,
- sich für die Weiterentwicklung der im Aufbau befindlichen Jugend-/Konfirmandenarbeit einsetzt,
- Angebote für junge Familien und für Menschen der mittleren Generation entwickelt und umsetzt,
- intensiv die Förderung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Ehrenamtlichen gestaltet und
- die Vernetzung mit dem Kiez, zum Beispiel durch eine Zusammenarbeit mit dem Quartiersmanagement, pflegt.
- Weiterhin wird eine Bereitschaft zur Fortbildung gewünscht.

Die Gemeinde wird durch den engagierten Einsatz eines Fördervereins unterstützt.

Für weitere Auskünfte stehen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Jürgen Engelhardt, Telefon: 030/41 72 98 06 oder der Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/4 55 50 60 gern zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Prenzlau, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Prenzlau umfasst die Kirchengemeinden der Stadt, die einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat gebildet haben, und sechs Dörfer rund um Prenzlau. Zum Pfarrsprengel gehören ca. 3.000 Gemeindeglieder.

Im Pfarrsprengel arbeiten ein Kirchenmusiker, eine Küsterin (50 %) und eine Bürokraft (60 %). Katechetische Arbeit im Umfang von 20 % ist hauptamtlich abgesichert. Außerdem leistet der Superintendent 25 % Pfarrdienst im Pfarrsprengel. Der Konfirmandenunterricht wird pfarrsprengelübergreifend im Team unter Beteiligung der Kreisjugendwartin gestaltet. Viele Gemeindekreise werden ehrenamtlich geleitet.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Teamfähigkeit, Leitungskompetenz, Phantasie, liturgischer Kompetenz und vor allem mit der Bereitschaft, auf die Menschen der Uckermark aktiv zuzugehen. Sie sind gespannt auf neue Ideen und

erwarten zugleich, dass gewachsene Traditionen wie die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort und regelmäßige Gottesdienste zu besonderen Anlässen gewahrt bleiben. Außerdem hoffen die Gemeinden auf eine Person mit organisatorischem Geschick auch in Bau- und Sanierungsangelegenheiten. Die Erteilung von zwei Stunden Religionsunterricht wird erwartet.

Als Dienstwohnung wird zurzeit ein neues Pfarrhaus in Prenzlau errichtet. Diensträume in den Gemeindehäusern stehen zur Verfügung. Prenzlau verfügt über die normale kreisstädtische Infrastruktur (alle Schultypen, Krankenhaus etc.). Prenzlau liegt an der IC-Strecke von Berlin nach Stralsund und in geringer Entfernung vom Autobahnkreuz Uckermark.

Auskünfte erteilen die bisher mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin Johanna Friese, Telefon: 0 39 84/85 19 21, der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Hellmuth Picht, Telefon: 0 39 84/87 48 11 und Herr Superintendent Dr. Reinhart Müller-Zetsche, Telefon: 0 39 84/85 19 20.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Prenzlau, über die Superintendentur Uckermark, St.-Nikolai-Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Malchow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. Februar 2009 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Berlin-Malchow mit ca. 2.300 Gemeindegliedern besteht aus der Kirchengemeinde Berlin-Malchow und der Evangelischen Kirchengemeinde Wartenberg, die im Nordosten Berlins liegen. Das Gebiet ist wesentlich von Plattenbauten bestimmt. Den Rand prägen die alten Dörfer Malchow, Wartenberg und Falkenberg mit ihren Siedlungen.

Zwei Kirchen und sechs weitere Gebäude, drei Dorffriedhöfe in gutem Zustand und einige Grundstücke müssen verwaltet werden. Die Gemeinden haben zwei Predigtstätten.

Im Pfarrsprengel sind tätig:

- eine Pfarrerin im Entsendungsdienst mit 80 % Dienstumfang,
- eine Gemeindepädagogin mit 20 %, die zugleich mit 80 % Dienstumfang als stellvertretende Superintendentin im Kirchenkreis tätig ist,
- die Kreiskatechetin mit 50 % im Bereich des Pfarrsprengels,
- 3 Mitarbeiterinnen im Kindergarten Wartenberg im Siedlungsgebiet;
- Kirchenmusik und Büro sind je zu 50 % besetzt;
- die Verwaltung der Dorffriedhöfe ist mit 25 % besetzt.

Darüber hinaus engagieren sich viele Ehrenamtliche in den Gemeinden.

Daneben haben die Gemeinden musikalische Schwerpunkte mit den „Wartenberger Konzerten“ und guter Posaunen-Anfängerarbeit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- offen auf Menschen zugeht und sie zum christlichen Glauben ermutigt,
- gern und frei das Wort Gottes verkündigt,
- Teamfähigkeit und soziales Engagement mitbringt,
- Freude an Seniorenarbeit hat,
- die Zusammenarbeit mit Aussiedlern sucht,
- Bereitschaft, Ehrenamtliche anzuleiten zeigt,
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und kommunalen Stellen gestaltet.

Bei der Wohnungssuche ist der Gemeindekirchenrat gerne behilflich. Wohnen im Dienstbereich ist erforderlich. Eine Dienstwohnung ist derzeit nicht vorhanden.

Auskünfte erteilt der derzeitige Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Pfarrer Hoffmann, Telefon: 030/9 25 14 90 oder Telefon: 01 79/9 14 50 34.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinden

des Pfarrsprengels Berlin-Malchow über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

4. Im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg ist eine (1.) Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus mit 50 % Dienstumfang ab 1. Februar 2009 wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Auftrag umfasst zur Zeit die seelsorgerliche und gottesdienstliche Versorgung der Schlosspark-Klinik (350 Betten) und der CHARITÉ – CAMPUS BENJAMIN FRANKLIN, Klinik und Hochschulambulanz für Psychiatrie und Psychotherapie in der Eschenallee (140 Betten). Ein refinanzierter Ausbau des Auftrags auf das Malteser-Krankenhaus und die dortige neue Seniorenpflegeeinrichtung ist denkbar.

Der Kreiskirchenrat wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin oder einen kontaktfreudigen Pfarrer, die oder der auch fähig ist, notwendige seelsorgerliche Distanz zu wahren. Er wünscht sich eine Person, die ihre Liebe zum Evangelium mit dem Interesse und der Einsatzbereitschaft für kranke, leidende und aus der Bahn geworfene Patientinnen und Patienten, für ihre Angehörigen und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser verbinden kann. Dies findet Ausdruck in Besuchen und Begleitung der verschiedenen Personengruppen sowie in regelmäßigen Gottesdiensten.

Der Schwerpunkt dieses Auftrags liegt in der Begleitung von Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie, da auch in der Schlosspark-Klinik der Anteil von dieser Patientengruppe zunehmen wird. Eine Fortbildung in Psychiatrieseelsorge ist daher Voraussetzung bzw. wird erwartet. Darüber hinaus erwartet der Kreiskirchenrat

- Absprachen und Zusammenarbeit mit den weiteren Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern im Kirchenkreis,
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie Anwerbung und Begleitung von ehrenamtlichen Besuchsdiensthelferinnen und -helfern,
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit,
- eigene psychologische und seelsorgerliche Supervision.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-BL 2001, S. 7 und KABL 2006, S 22) eine Klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung soll eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen oder zumindest begonnen sein. Gleiches gilt für eine Fortbildung in Psychiatrieseelsorge.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge, Gabriele Lucht, Telefon: 030/2 43 44-232 oder der Superintendent des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Carsten Bolz, Telefon: 030/30 82 05 07.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Berlin-Charlottenburg, Karolingerplatz 6, 14052 Berlin.

*

Ausschreibung einer Studienleiterstelle für kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung

Als Ergebnis des kirchenmusikalischen Hearings am 27. Juni 2007 schreibt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum 1. April 2009 oder später eine

Studienleiterstelle kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung

aus.

Zum Stellenprofil gehören:

- Leitung und Koordinierung kirchenmusikalischer Nachwuchsausbildung (Eignungsnachweise und ggf. Entwicklung von zusätzlichen Angeboten in der C-Ausbildung),

- Unterricht in einzelnen Fächern innerhalb der C-Ausbildung sowie der Kurse zur Erlangung der Eignungsnachweise,
- Entwicklung und Leitung eines Fortbildungsprogramms für haupt- und nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- Entwicklung und Bereitstellung eigener kirchenmusikalischer Fortbildungsangebote für verschiedene Zielgruppen (z.B. Lektoren und Prädikanten),
- Zusammenarbeit mit anderen Fort- und Weiterbildungsinstituten, z.B. mit dem Pastorkolleg.

Erwartet werden:

- abgeschlossenes kirchenmusikalisches Studium (Diplom),
- Zusatzqualifikation in einem weiteren Fach (erwünscht),
- langjährige kirchenmusikalische Praxis- und Unterrichtserfahrung,
- pädagogische, didaktische und theologische Kompetenzen,
- Fähigkeit zur Gestaltung von Arbeits- und Fortbildungsstrukturen,
- Motivationsfähigkeit sowie Leitungs- und Anleitungskompetenz,
- wissenschaftliche Reflexion der eigenen Tätigkeit,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Team-Arbeit und interdisziplinärem Denken,
- Mobilität und Bereitschaft zu Dienstreisen,
- hohe Belastbarkeit und zeitliche Flexibilität sowie die Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen.

Die Studienleiterstelle mit 100 % Dienstumfang ist mit Bezügen der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages (TV-EKBO) dotiert.

Auskünfte erteilen Herr Landeskirchenmusikdirektor Dr. Kennel, Telefon: 030/24 34 44 73 und OKR'in Schwarz im Konsistorium, Telefon: 030/24 34 42 73.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Ref. 2.2 (z.H. Frau OKR'in Schwarz), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Das Landeskirchenamt der EKM hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Superintendentenstelle des Kirchenkreises Elbe-Fläming/Propstei Magdeburg-Stendal (Kreisfarrstelle)

Der Kirchenkreis Elbe-Fläming im Norden der EKM ist ein Kirchenkreis mit vielfältigen Herausforderungen in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg. Er reicht von den Toren Magdeburgs bis ins Land Brandenburg, vom Jerichower Land bis an die Grenzen Anhalts. Neben den beiden Städten Burg und Genthin ist der Kirchenkreis vor allem ländlich geprägt.

Nach Jahren der strukturellen Neuorganisation und der Integration der Altkirchenkreise steht der Kirchenkreis vor der Aufgabe, neue geistliche und missionarische Impulse für kirchliche Arbeit im ländlichen Raum zu setzen. Dazu gehört auch die gemeinschaftliche Entwicklung einer Vision für den Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und Einrichtungen. Angesichts der demographischen Entwicklung soll der Kirchenkreis in seiner Funktion für die Kirchengemeinden gestärkt und weiter entwickelt werden.

Inhaltlich setzt der Kirchenkreis ein besonderes Gewicht auf Kinder- und Jugendarbeit. In den letzten Jahren wurden an verschiedenen Orten moderne Gemeindezentren und geeignete Gemeinderäume geschaffen. In Burg ist eine evangelische Grundschule im Entstehen.

Die Superintendentenstelle (Kreisfarrstelle) des Kirchenkreises Elbe-Fläming soll zum 1. März 2009 oder später im Umfang von 100 Prozent besetzt werden, davon 80 Prozent Leitungsaufgaben im

Kirchenkreis, 20 Prozent pfarramtlichen Dienst in St. Nicolai und Unser Lieben Frauen in Burg.

Erwartungen an die neue Superintendentin/den neuen Superintendenten:

„Wir freuen uns auf eine Person, die Gewachsenes mit uns zusammen weiterführt und weiterentwickelt, besonders die Integrationsarbeit für/mit ausländischen Familien, die Unterstützung für den Förderverein „Gründung einer Christlichen Schule in Burg“; und das alles in ökumenischer Weite.“

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, der Leitung als eine geistliche wie auch organisatorische Funktion im Interesse des Gemeindeaufbaus und der Mitarbeiterführung versteht. Dabei soll sich theologisch-geistliches Profil mit Führungskompetenzen verbinden. Auf eine hohe Kompetenz im Bereich Kommunikation wird ebenso Wert gelegt wie auf eine authentische Verkündigung, die Menschen erreicht und zum Vorbild für deren Verkündigung dient.

Das geistlich-theologische Profil soll sowohl die Offenheit gegenüber bestehendem wie auch Interesse an der Entwicklung neuer Konzepte und Arbeitsformen beinhalten. Dabei spielt die Aufgeschlossenheit den unterschiedlichen Frömmigkeitsformen gegenüber ebenso eine große Rolle wie deren Integration in den Kirchenkreis. In Predigt und Gottesdienst ist eine lebensnahe Verkündigung erforderlich, die Menschen in allen Regionen des Kirchenkreises auf den Weg des Glaubens einlädt.

Dabei ist vor allem die Entwicklung von missionarischen Konzepten für die Arbeit von Kirche auf dem Land eine Zukunftsaufgabe. Dies schließt die Verbindung von Konzeptentwicklung und Begleitung der Arbeit in den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreisleitung mit ein.

Die gabenorientierte Mitarbeiterführung für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollte Grundlage eines wertschätzenden Leitungshandelns sein. Die Förderung der Kommunikation in den Konventen und der Teambildung in den Regionen wird besonders gewünscht. Dabei soll die Frage: „Was bedeutet Kommunikation des Evangeliums heute?“ für die Mitarbeitenden und die Kirchengemeinden angesichts der derzeitigen Situation fruchtbar gemacht werden. Die Ermutigung der Ehrenamtlichen für ihren Dienst, insbesondere der Lektoren, ist wichtig für die weitere Entwicklung der kirchlichen Arbeit.

Strukturierte und klare Führung wird sowohl von den Gremien als auch den Mitarbeitenden in Verkündigungsdienst und Verwaltung gefordert. Leitungserfahrungen und/oder Fortbildungen sind dafür hilfreich.

Führerschein, IT-Kenntnisse (MS Office, Email) werden unbedingt benötigt.

Die zukünftige, neu hergerichtete Dienstwohnung (168 m², 5 Zimmer, große Ess-Küche) ist am Rande des historischen Stadtkerns ruhig gelegen. Das Grundstück hat einen kleinen Garten und zwei Garagen. Kindergarten und alle Schultypen bis hin zu Berufsschule und Gymnasium, befinden sich in der näheren Umgebung. Zu den Hochschulen in die Landeshauptstadt Magdeburg führt ein Regionalverkehr (15–25 Minuten). Das über 1000-jährige Städtchen Burg (25 000) Einwohner liegt an der Bahnstrecke zwischen Berlin und Hannover (jeweils 90 Minuten entfernt), und ist von zwei Autobahnabfahrten aus (A 2) in wenigen Minuten zu erreichen.

Die Wohnung befindet sich in der oberen Etage der Superintendentur, die unten ihre Büros sowie Dienstzimmer der leitenden Person hat, mit jeweils separatem Zugang. Spezielle Wünsche für die Wohnung können bei der Sanierung berücksichtigt werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346-126, Fax: 0391 5346-393, christian.fruehwald@ekmd.de und Präses Dr. Michael Krause, Tel.: 039222 2307, gi.mi.krause@t-online.de.

Bewerbungen sind bis zum 29. Februar 2009 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM in Magdeburg, Dezernat E, z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau

einen Pfarrer / eine Pfarrerin

für die Dauer von 6 Jahren.

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat der Pfarrer / die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers / der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwohnung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt.

Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung IV

Postfach 21 02 20

D-30402 Hannover

Tel.: 0511/2796-126 oder -135

Fax: 0511/2796 -725

E-Mail: michael.huebner@ekd.de

heike.stuenkel.rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: 20. Februar 2009 (Poststempel)

*

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2008

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01.07.2008	Ref. 1.2/4922-0	Feststellung von Auszahlungsanordnungen für Reise- und Fahrtkosten
11. 11.2008	Ref. 6.2/4504-4.6	Abgeltungsteuer und Kirchensteuer

